**Einleitende wichtige Hinweise für den Vermittler**

Die nachfolgende Vorlage für einen Tippgebervertrag bezieht sich auf Versicherungsmakler. Bei Verwendung von Versicherungsvertretern sind entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Unser Vorschlag für den Tippgebervertrag ist eine erste Hilfestellung für Sie, ersetzt aber Ihre Entscheidung über den im Einzelfall notwendigen individuellen, also kundenspezifischen, Tippgebervertrag nicht. Insbesondere ersetzt die Tippgebervereinbarung keinesfalls eine ggf. erforderliche Einwilligungserklärung/Schweigepflichtentbindung nach DSGVO (z.B. bei der Weitergabe von Gesundheitsdaten).

Änderungen und/oder Ergänzungen sollten nur mit fachkundiger Hilfe (z.B. Rechtsanwalt oder Ihrem Berufsverband) vorgenommen werden. Eine Haftung für den Inhalt, die Vollständigkeit oder auch die Wirkung des nachfolgenden Maklerauftrags wird nicht übernommen.

Werden Formulare des Arbeitskreises ohne Änderungen eingesetzt, können sie mit dem Logo des Vermittlers und/oder dem des Arbeitskreises versehen werden. Das Logo des Arbeitskreises – und die Fußzeile – müssen entfernt werden, wenn Sie inhaltliche Änderungen vornehmen. Beachten Sie in dem Zusammenhang bitte auch auf der Webseite des Arbeitskreises die Nutzungsbestimmungen im Bereich „Download“.

**Tippgebervertrag**

Zwischen

Firma

[Betriebliche Anschrift]

- nachfolgend Versicherungsmakler genannt - und

Frau/Herrn/Firma

[Name, Straße, Wohnort]

- nachfolgend Tippgeber genannt - wird folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

Die Tätigkeit des Tippgebers beschränkt sich ausschließlich darauf, Kontaktdaten von potentiellen Kunden mit deren Einverständnis an den Versicherungsmakler weiterzugeben. Er führt weder eine Versicherungsvermittlung (§ 34 d GewO)[[1]](#footnote-1) noch eine Beratung durch.

**§ 2 Vergütung**

1. Der Tippgeber erhält eine Vergütung (einschließlich einer etwaig anfallenden Umsatzsteuer). Die Vergütungshöhe bemisst sich auf …[[2]](#footnote-2).

Auslösend für die Tippgebervergütung ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit Neukunden, der auf die Tätigkeit des Tippgebers nach § 1 zurückzuführen ist. Ferner muss die erste Prämienzahlung an den Versicherer und die Courtagezahlung durch den betreffenden Versicherer an den Versicherungsmakler erfolgt sein. Die Auszahlung an den Tippgeber erfolgt dann nach dessen Rechnungstellung.[[3]](#footnote-3)

Dem Versicherungsmakler steht es frei, ob er die Kunden kontaktiert und sich um die Vermittlung von Verträgen bemüht.

2. Das Schicksal der Vergütung des Tippgebers teilt das Schicksal der Courtage des Versicherungsmaklers. Ist der Makler verpflichtet, die Courtage an den Versicherer ganz oder anteilig zurückzuzahlen (z.B. wegen Storno), muss auch der Tippgeber seine Vergütung ganz oder anteilig an den Makler zurückzahlen.

**§ 3 Nebentätigkeitsgenehmigung/-anzeige**

Sofern der Tippgeber eine Nebentätigkeitsgenehmigung benötigt, hat er diese dem Makler vor dem Beginn der Zusammenarbeit vorzulegen.

**§ 4 Datenschutz**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tippgeber die maßgeblichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten hat. Er muss insbesondere über alle betrieblichen und geschäftlichen Daten, über die er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, Stillschweigen bewahren. Zudem sind vertrauliche Daten, Informationen und Unterlagen so zu schützen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können bzw. keinen Zugriff haben. Diese Pflichten sind auch nach Beendigung dieser Vereinbarung einzuhalten. Der Tippgeber muss sich vom potentiellen Kunden eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von dessen personenbezogenen Daten geben lassen[[4]](#footnote-4).

**§ 5 Kündigung**

Der Vertrag kann von den Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Diese Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

2. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sowie Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist jeweils [Sitz des Maklerunternehmens].

4. Der Tippgeber ist für die Einhaltung der maßgeblichen - insbesondere steuer- und gewerberechtlichen - Vorschriften, verantwortlich. Die Parteien gehen davon aus, dass die Tippgebervergütung grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt. Von daher wird die Vergütung (brutto, siehe oben § 2, Ziffer 1) stets einschließlich einer etwaigen Umsatzsteuer gezahlt.[[5]](#footnote-5)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift (Versicherungsmakler)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift (Tippgeber)

1. Tippgeber nur für den Bereich Versicherungsvermittlung [↑](#footnote-ref-1)
2. Vergütungsgrundlage eintragen, z.B. Festbetrag oder Prozentsatz von der Courtage des Versicherungsmaklers etc. [↑](#footnote-ref-2)
3. Wegen der umsatzsteuerlichen Probleme ist es für den Versicherungsmakler nicht ratsam, eine eigenständige Abrechnung zu erstellen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Siehe separaten Formulierungsvorschlag des Arbeitskreises Beratungsprozesse.   
   Datei: Einverständniserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten.docx [↑](#footnote-ref-4)
5. Die überwiegende Rechtsprechung geht davon aus, dass Tippgebervergütungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind. Der Tippgeber kann allerdings persönlich davon befreit sein, z.B. wenn er Kleinunternehmer gem. § 19 UStG ist. Daher wird ihm empfohlen, sich wegen der Rechnungsinhalte mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen. [↑](#footnote-ref-5)